Büro Hartmann Aichner
Steuer- und Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung
Consulenza Tributaria e Societaria, Revisione Contabile

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:
Commercialisti / Revisori Contabili:
Rag. Hartmann Aichner
Dr. Lukas Aichner
Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 2/2017 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 11.01.2017

Die steuerliche Behandlung von Kleinbussen

In einer parlamentarischen Anfrage vom vergangenen Sommer 2016 (Nr. 5-09338 vom 03. August 2016) wurde die steuerliche Handhabung der Kleinbusse für Hotel- und Gastbetriebe behandelt. Die erteilten Antworten fielen vor allem aus der Sicht der Einkommenssteuer negativ aus. Diese strengen Auslegungen dürften auch für andere Berufskategorien, wie beispielsweise Handwerks- und Handelsbetriebe, Anwendung finden.

Behandlung aus der Sicht der Einkommenssteuern

Aus der Sicht der Einkommenssteuern sieht der Einheitstext für direkte Steuern vor, dass ein voller steuerlicher Abzug für Kraftfahrzeuge immer dann zusteht, sofern diese **AUSSCHLIESSLICH** für die Tätigkeit im Rahmen des Unternehmenszwecks genutzt werden.

In der Antwort auf die parlamentarische Anfrage wurde eine restriktiver Auslegung der Einnahmenagentur[1] übernommen, wonach die volle Abzugsfähigkeit für die Einkommenssteuer nur für jene Fahrzeuge gilt, **ohne welche die eigene Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann**.

Die Kleinbusse, die z. B. für den Shuttledienst verwendet werden, erfüllen laut der parlamentarischen Antwort also nicht diese Voraussetzung. Die Aufwendungen für diese Fahrzeuge sind daher nur im beschränkten Ausmaß von 20 Prozent abzugsfähig, wobei die Anschaffungskosten mit Euro 18.075,99 beschränkt sind[2].

Beispiel: *eine Fahrschule oder eine Autovermietung kann ihre Tätigkeit ohne Fahrzeuge nicht ausüben; ein Hotelbetrieb hingegen kann die Tätigkeit der Beherbergung auch ohne Fahrzeug ausüben, so die strenge und nur schwer nachvollziehbare Argumentation der parlamentarischen Antwort sowie die Auslegung der Einnahmenagentur.*

☞ Für die Zwecke der Einkommenssteuern ist die volle Abzugsfähigkeit aufgrund dieser restriktiven Auslegung nur dann möglich, **sofern die Tätigkeit ohne das Fahrzeug nicht ausgeübt** werden kann.

[1] Erlass der Einnahmenagentur Nr. 59/E vom 23.03.2007 und Rundschreiben Finanzministerium Nr. 48 vom 10.02.1998
[2] Art. 164, Abs. 1, Buchstabe b) VPR 917/1986

Dietenheimer Straße 1 Via Teodone | Tel. +39 0474 41 40 25 | info.steuern@aichner.biz
I – 39031 Bruneck / Brunico (BZ) | Fax +39 0474 55 11 17 | www.aichner.biz

Nicht betroffen von dieser Regelung sind die Lkws und die Lieferwagen („*autocarri*"). Bei den Lieferwagen hat man allerdings auf bestimmte technische Voraussetzung zu achten, welche die Finanzverwaltung mit einer eigenen Verordnung eingeführt hat, um steuerliche Missbräuche („finti autocarri") zu vermeiden.

Die Verordnung der Finanzverwaltung[3] bezieht sich dabei auf Fahrzeuge, die unter der Kategorie „N1" zugelassen sind, deren Fahrzeugbau (Karosserie) mit „Fo" („*furgone*") definiert ist und die 4 oder mehr Sitzplätze haben. Falls bei solchen Lieferwagen das Verhältnis zwischen Leistung (kW) und Nettonutzlast (Differenz zwischen Gesamtlast und Fahrzeuggewicht) 180 oder mehr ergibt, so darf der Lieferwagen steuerlich nicht voll in Abzug gebracht werden.

NB: Die Nutzung eines Lieferwagens für betriebsfremde Zwecke z. B. Transport von Freunden und Bekannten oder private Nutzung am Wochenende stellt einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar[4].

Behandlung aus der Sicht der Mehrwertsteuer (MwSt)

Schließlich behandelt man in der Antwort auf die parlamentarische Anfrage auch den Abzug der MwSt. Laut dem MwSt-Gesetz[5] gilt im Allgemeinen ein Vorsteuerabzug von 40 Prozent für alle Motorfahrzeuge, die für die Beförderung von bis zu neun Personen (inklusive Fahrer) zugelassen sind und das Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten. Werden diese Fahrzeuge **ausschließlich** betrieblich genutzt, so kann die gesamte Vorsteuer in Abzug gebracht werden.

Im Gegensatz zur Einkommenssteuer muss das Fahrzeug also nicht Gegenstand der Tätigkeit sein. In der Praxis ist eine ausschließliche betriebliche Nutzung allerdings oft sehr schwierig zu beweisen. Ein möglicher Ansatz dazu könnte die Führung eines Fahrtenbuches sein, in welchem jeweils das Fahrtziel und die gefahrenen Kilometer vermerkt werden.

Falls das Fahrzeug einem Arbeitnehmer gegen Entgelt[6] (für die teilweise private Nutzung) zur Verfügung und in Rechnung gestellt wird, so ist die Vorsteuer auf jeden Fall zur Gänze abzugsfähig[7].

☞ Grundsätzlich gilt ein Vorsteuerabzug von 40 Prozent, außer **das Fahrzeug wird ausschließlich für die eigene Tätigkeit verwendet (Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen)** oder das Fahrzeug wird einem Arbeitnehmer gegen Entgelt zur Verfügung und in Rechnung gestellt.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit den besten Grüßen
Büro Hartmann Aichner

[3] Verordnung der Einnahmenagentur vom 06. Dezember 2006
[4] Art. 82, Abs. 8 der Straßenverkehrsordnung
[5] Art. 19-bis1 Abs. 1 Buchstabe c) VPR 633/1972
[6] 4.500 km der für das jeweilige Fahrzeuge vorgesehenen ACI-Tarife
[7] Erlass Nr. 6/2008 vom Departement für Finanzen

Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I – 39031 Bruneck / Brunico (BZ)
Tel. +39 0474 41 40 25
Fax +39 0474 55 11 17
info.steuern@aichner.biz
www.aichner.biz